



Lizenz-, Nutzungs- und Betriebsvertrag

1. Grundlagen: Diese Lizenz-, Nutzungs- und Betriebsbedingungen (Vertrag) gelten für alle MOUNT10 Service Versionen der MOUNT10 AG (nachfolgend MOUNT10 Suurstoffi 20, CH-6343 Rotkreuz. Dieser Vertrag gilt auch für Vertragsverlängerungen, auch wenn er nicht nochmals ausdrücklich vereinbart wird. Dieser Vertrag regelt die Beziehung zwischen dem Kunden und MOUNT10 AG. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Durch Akzept der Vertragsurkunde erklärt sich der Kunde mit diesen Bedingungen einverstanden. Entgegenstehende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, sie wurden schriftlich anerkannt.

2. Vertragsverpflichtung MOUNT10: MOUNT10 stellt dem Kunden je nach Serviceversion Soft- und ev. Hardwarekomponenten zur Verfügung. Die MOUNT10 verpflichtet sich, die vom Kundenstandort übertragenen elektronischen Daten auf besonders geschützten Servern im SWISS FORT KNOX sicher aufzubewahren. MOUNT10 gewährleistet die grundsätzliche Gebrauchstauglichkeit der gelieferten Soft- und Hardwarekomponenten während der Vertragsdauer und ist für regelmässige, kostenlose Updates an der von Ihr gelieferten Soft- und Hardware verantwortlich (ohne Vorankündigung). Alle Softwarekomponenten sowie detaillierte technische Manuals sind jederzeit unter <https://kb.mount10.ch/kb> erhältlich und sind Bestandteil dieses Vertrages. MOUNT10 trifft insbesondere alle technischen und organisatorischen Massnahmen, die nach der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung gefordert, dem Stand der Technik und gestützt auf einschlägige internationale Normen und Standards (beispielsweise ISO 27001) geeignet sind. MOUNT10 sichert die vom Kunden übertragenen Daten so, dass diese jederzeit und lückenlos wieder zurückgesichert werden können. MOUNT10 verpflichtet sich, ihr ganzes Fachwissen und ihre Erfahrung einzusetzen, um qualitativ hochstehende Leistungen zu erbringen. Inhalt und Umfang der einzelnen Leistungen ergeben sich aus den aus diesem Vertrag resultierenden Leistungsvereinbarung. Zudem verpflichtet sich MOUNT10 (und allfällige Dritte) zu Stillschweigen. Die Anlagen von MOUNT10 sind ausschliesslich auf Schweizer Boden und unterstehen Schweizer Recht.

3. Vertragsverpflichtungen Kunde: Der Kunde verpflichtet sich, den Servicebetrag jeweils vor Beginn der Serviceperiode (Kreditkartenzahlung) oder dreissig (30) Tage nach erfolgter Rechnungsstellung, ohne irgendwelche Abzüge oder Verrechnung zu leisten. Er verpflichtet sich weiter, die benötigte MOUNT10 Softwarekomponenten herunterzuladen und in eigener Verantwortung auf seiner IT-Infrastruktur zu installieren sowie allfällige Hardwarekomponenten zu integrieren. Es wird empfohlen, vor jeder MOUNT10 Installation sowie Integration ein Backup des gesamten Datenbestandes zu erstellen und periodisch eine von MOUNT10 unabhängige Datensicherung zu wiederholen. Eine dem gewählten Serviceumfang entsprechende Anbindung ans Internet ist Sache des Kunden. Der Kunde ist für die Festlegung seiner zu sichernden Dateien sowie dem Zeitpunkt des jeweiligen Backupprozesses oder Datensynchronisation selber verantwortlich und stellt in eigener Verantwortung sicher, dass die von ihm gewünschten Daten gemäss Log-File erfolgreich auf dem Server im SWISS FORT KNOX gespeichert werden konnten. Der Kunde verpflichtet sich explizit, darauf zu achten, dass keine illegalen, straf- zivil- oder öffentlich-rechtlich (inkl. Datenschutz) relevanten Inhalte in seinen Daten vorhanden sind. Er nimmt zur Kenntnis, dass die MOUNT10 im Falle einer strafrechtlichen Verfolgung mit den Behörden entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen vollumfänglich kooperiert. Der Kunde verpflichtet sich, die ihm gelieferten Soft- und Hardwarekomponenten nach Vertragsende vollständig und in gebrauchstauglichem Zustand an die MOUNT10 zurückzugeben. Teile dieser Verpflichtungen können in bestimmten Serviceversionen durch den Kunden an die MOUNT10 oder Dritte abgetreten werden, sofern dies in den „Betriebsverantwortungen“ entsprechend vermerkt ist. Die Aufbewahrung der Zugangsdaten ist Sache des Kunden. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass Daten bei Produkten, bei denen CyberSentry (ehemals Redstor) im Einsatz ist, nicht vorverschlüsselt sein dürfen. Vorverschlüsselte Daten können zu einem unverhältnismässigen Anstieg des benötigten Speicherplatzes führen und sind daher nicht Bestandteil der vertraglich vereinbarten Datensicherung.

4. Endkundendaten und Verschlüsselung: MOUNT10 stellt für ihre Grunddienstleistungen Server zur Verfügung. Dabei befindet sich der Schlüssel nicht bei ihnen, weshalb keine Endkundendaten eingesehen werden können (bezüglich C2C siehe unten Ziff. 10). Die vom Kunden unter diesem Vertrag auf irgendwelchen Medien von MOUNT10 gespeicherten Kundendaten gehören allein und ausschliesslich dem Kunden. MOUNT10 erwirbt zu keinem Zeitpunkt irgendwelche Eigentums- oder immaterialgüterrechtlichen Ansprüche an diesen Daten. Der Kunde kann – selbst während der Laufzeit dieses Vertrages – die jederzeitige und sofortige Herausgabe aller Daten verlangen und im Falle der Auflösung des Vertrages von MOUNT10 eine schriftliche Erklärung verlangen, dass keine Kundendaten mehr von MOUNT10 in welcher Form und auf welchen Medien auch immer weiter aufbewahrt werden (vorbehalten bleiben gesetzliche Verpflichtungen zur Archivierung von Unterlagen und Daten). Der Service bei den Grunddienstleistungen beinhaltet eine Verschlüsselung der Kundendaten zum Schutz vor Einsicht durch die MOUNT10 und Dritte. Besitzer und alleiniger Verantwortlicher für alle MOUNT10 Zugangsdaten ist ausschliesslich der Kunde. Die MOUNT10 hat keine Möglichkeit, verlorene Zugangsdaten (Passwort usw.) wieder zu beschaffen und empfiehlt, sämtliche Zugangsdaten in physischer Form an zwei sicheren und voneinander unabhängigen Orten aufzubewahren (z.B. bei einem Treuhänder, einer Bank und / oder einem Anwalt). Weiter wird eine periodische Funktionskontrolle aller Zugangsdaten empfohlen. DER KUNDE NIMMT ZUR KENNNTNIS, DASS SEINE KUNDENDATEN OHNE DEN ENCRYPTION-KEY / PASSWORT NICHT MEHR LESBAR GEMACHT WERDEN KÖNNEN UND EIN VERLUST DES ENCRYPTION-KEYS / PASSWORTS DEN ENDGÜLTIGEN VERLUST ALLER VON MOUNT10 GESPEICHERTEN KUNDENDATEN ZUR FOLGE HAT! Beim Serviceangebot der Veeam-Produkte liegt die Verantwortung der Verschlüsselung beim Kunden

¹ Zugunsten der Leserlichkeit wird jeweils die maskuline Form verwendet.

(Aktivierung in der Software). Bei den Dienstleistungen S3 trägt der Kunde die Verantwortung und verpflichtet sich, alle an MOUNT10 übertragenen Daten voran lokal zu verschlüsseln. Der Objektspeicher befindet sich im SWISS FORT KNOX II. MOUNT10 gewährleistet die lokale Redundanz der Daten mittels Erasure Coding. S3@MOUNT10 und dient als gemeinsam genutzter Speicher (Shared Storage). Die Kunden erhalten Zugang zu einem reservierten Speicherbereich (Bucket) über eine Endpoint URL und einen Access Key. Optional kann eine „Object Locking“-Funktion auf Wunsch pro Bucket aktiviert werden. Sofern die Daten verschlüsselt gespeichert werden, gewährt MOUNT10 den notwendigen Schutz der Daten gemäss den Bestimmungen ihrer TOM. Bei den Dienstleistungen Proxmox trägt der Kunde die Verantwortung und verpflichtet sich, alle an MOUNT10 übertragenen Daten voran lokal zu verschlüsseln. Der Speicher befindet sich im SWISS FORT KNOX II. Proxmox@MOUNT10 und dient als gemeinsam genutzter Speicher (Shared Storage). Sofern die Daten verschlüsselt gespeichert werden, gewährt MOUNT10 den notwendigen Schutz der Daten gemäss den Bestimmungen ihrer TOM.

5. Vertragsbeginn, -dauer und -übertragung: Der Vertrag tritt mit dem elektronischen Einverständnis zu diesen Bestimmungen oder der schriftlichen Unterzeichnung des Service-Angebotes in Kraft. Annullierung von verbindlichen Verträgen durch den Kunden ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher oder elektronischer Zustimmung der MOUNT10 möglich und unter Übernahme sämtlicher Unkosten und Auslagen sowie unter vollständiger Schadloshaltung der MOUNT10. Die Vertragsdauer beträgt grundsätzlich ein Jahr, also 365 Tage (Vertragsdauer) – sofern nicht anders vereinbart. Nach der Vertragsdauer verlängert sich diese jeweils stillschweigend um ein weiteres Jahr. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate. Vertragsveränderungen zur Erhöhung der Leistungen/Nutzer können sofort erfolgen, Reduktionen der Leistungen/Nutzer erfolgen per Ende der jeweiligen Laufzeit. Der ursprünglich vereinbarte Leistungsumfang bleibt nach späteren Upgrades als Mindestumfang bestehen. Der Leistungsumfang kann bei einem später folgenden Downgrade nicht unter die ursprünglich vereinbarte Leistung reduziert werden. Ein Downgrade ist somit maximal bis zum ursprünglich vereinbarten Leistungsumfang möglich. Nach Vertragsbeendigung bleiben die Daten 30 Tage auf den Systemen von MOUNT10 erhalten (sofern nicht durch den Kunden aktiv gelöscht). Nach Ablauf dieser 30 Tage werden die Kundendaten vollumfänglich von sämtlichen MOUNT10 Systemen gelöscht. MOUNT10 behält sich vor, bei fehlender Leistung vom Verträge zurückzutreten oder den Service temporär einzustellen (unter voller Schadloshaltung) oder aber am Verträge festzuhalten unter Ersatz des dadurch entstandenen Schadens. Der Ersatz weiteren Schadens bleibt vorbehalten. Alle Nebenabreden, Zusicherungen und Änderungen sind für MOUNT10 nur nach ausdrücklicher schriftlicher oder elektronischer Bestätigung verbindlich. MOUNT10 allein ist berechtigt, dieses Vertragsverhältnis sowie alle weiteren Verhältnisse mit dem Kunden auf eine andere Vertragspartei zu übertragen. Der Kunde hat keinen Anspruch auf eine Rückerstattung allfälliger geleisteter Initialzahlungen nach erfolgter Service-Kündigung. Änderungen der Konditionen (Preise, Anpassung von Leistungen und Vertragsdokumenten usw.) während der Dauer der Mitgliedschaft bleiben vorbehalten. Vertragsänderungen und -anpassungen sind auch digital zulässig, sofern diese explizit erfolgen. Der Kunde hat in diesem Fall das Recht, den Vertrag ausserordentlich innert 10 Tagen seit Erhalt der Anpassung zu kündigen. Die Kündigung hat schriftlich (von Hand unterschrieben oder qualifiziert digital signiert) zu erfolgen, ansonsten gilt die Änderung einen Monat nach Inkrafttreten als vom Kunden genehmigt.

6. Upgrade und Downgrade bei Proxmox@MOUNT10: Ein Upgrade in Proxmox@MOUNT10 ist jederzeit möglich. Ein Downgrade ist (da technisch nicht anders umsetzbar) nur unter Löschung der in der bisherigen Version gespeicherten Daten möglich. Die Datenhistorie der bisherigen Version geht somit endgültig verloren. Der Kunde verpflichtet sich vor der Durchführung eines Downgrades selbst für eine geeignete Datensicherung zu sorgen. Der Anbieter empfiehlt ausdrücklich, vor einem Downgrade eine vollständige und mehrfache Sicherung sämtlicher relevanter Daten vorzunehmen. Eine Haftung des Anbieters für Datenverluste, die im Rahmen eines Downgrades erfolgen, wird (soweit gesetzlich zulässig) ausgeschlossen.

7. Prospekte und technische Unterlagen: Prospekte, Kataloge sowie digitale Unterlagen (wie z.B. generelle Angaben im Internet oder per Email) sind ohne anderweitige explizite Vereinbarung nicht verbindlich. Angaben in technischen Unterlagen sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich zugesichert sind.

8. Datendefinition, Aufbewahrungsdauer und Anzahl Kopien: Die Backup-Kapazität (am Kundenstandort selektiertes Datenvolumen für den Sicherungsprozess) von MOUNT10 wird gemäss online Selektion / schriftlicher Vereinbarung festgesetzt. MOUNT10 ist grundsätzlich keine Archivlösung. Alle Versionen bieten jedoch einen Rückgriff auf die durch MOUNT10 erfolgreich gesicherten Datenbestände der letzten 30 bis 60 Tage (laufender sowie Vormonat) Danach wird der Datenbestand des jeweils letzten Tages pro Monat in einem Monatsendstand zusammengefasst. Die effektive Aufbewahrungsdauer dieser Monatsendbestände ist versions- / angebotsabhängig. Bei den Veeam-Produkten kann die Aufbewahrungsdauer individuell durch den Kunden eingestellt werden. Der COMBO Service, CLOUD 2 CLOUD sowie SWISS DATA BACKUP verfügen standardmässig über eine Aufbewahrungsdauer von 10 Jahren (120 Monatsbestände) – mit einer optionalen Erweiterung auf unbegrenzte Anzahl Monatsbestände. COMBO3 bietet eine Standard-Aufbewahrung von 3 Monaten, erweiterbar auf 12 Monate. MOUNT10 COMBO3 / COMBO / CLOUD 2 CLOUD sowie SWISS DATA BACKUP speichert die Daten im SWISS FORT KNOX mit Kopie im zweiten SWISS FORT KNOX. Der effektiv belegte Speicherplatz auf den Hardwarekomponenten ist dabei nicht relevant (wird nicht separat verrechnet). Für S3 und Proxmox Dienste liegt der Speicherort im SWISS FORT KNOX II, dieser Speicherplatz und Dienst sind ausschliesslich für Backup-Daten zulässig, die von Software-Herstellern stammen und S3- und Proxmox kompatibel sind.

9. Übertragen der Kundendaten: Der Kunde anerkennt die verschlüsselte Übertragung seiner Daten über eine öffentliche Netzwerkinfrastruktur (Internet). Der Kunde trägt das Risiko allfälliger Datenverluste oder -probleme beim Transport. Die Verantwortung von MOUNT10 für die Daten beginnt mit Empfang der Daten im SWISS FORT KNOX und endet mit Abgabe der Daten ab SWISS FORT KNOX. MOUNT10 verpflichtet sich, die besonderen gesetzlichen Geheimhaltungspflichten (Bank- und Anwaltsgeheimnis, Arztgeheimnis, Berufsgeheimnis, Amtsgeheimnis) zu wahren und deren Einhaltung gegenüber allen ihren Mitarbeitern durch entsprechende schriftliche Geheimhaltungserklärungen sicherzustellen.

10. Datenschutz und Datenbearbeitung: MOUNT10 ist verpflichtet, strengstes Stillschweigen zu wahren und vereinbart dieses auch mit ihren Mitarbeitenden und Vertragspartnern. Diese Pflicht besteht über die Beendigung des Vertrags uneingeschränkt fort. Der Kunde berechtigt hiermit MOUNT10, allfälligen Dritten die notwendigen Informationen zweckgebunden zur Erbringung der Vertragsleistungen zur Verfügung zu stellen. Der Kunde hat das Recht, sich jederzeit über die Einhaltung der anwendbaren Datenschutzbestimmungen von MOUNT10 zu informieren. Ist er gesetzlich verpflichtet, Audits durchzuführen, so kann dies durch qualifizierte Dritte gegen handelsübliche Entschädigung des Aufwandes von MOUNT10 erfolgen (die Parteien einigen sich über die Details von Fall zu Fall).

11. Auftragsbearbeitung und besondere Bestimmung (nur für C2C und S3): Grundsätzlich hat MOUNT10 keine Möglichkeit, Einblick in die Daten des Kunden zu nehmen. Damit entfällt die Grundlage für eine Auftragsbearbeitung. Bezüglich C2C Service gilt: Das Webportal (<https://app.cloud2cloud.ch>) wird durch den Softwarehersteller CyberSentry (ehemals Redstor) betrieben und befindet sich in der Microsoft Azure Umgebung. MOUNT10 hat keinen Einfluss auf die Verfügbarkeit des Webportals (Keinen Einfluss auf Ziffer 13. Gewährleistung). Der Encryption-Key wird anhand des Passworts generiert. Das Passwort wird bei MOUNT10 nicht gespeichert. MOUNT10 unterliegen strenge Massnahmen, um Endkundendaten vor unerlaubtem Zugriff oder der Nutzung durch nicht befugte Personen zu schützen. Dies beinhaltet die Einschränkung des Zugriffs durch MOUNT10-Mitarbeiter und Vertragspartner. Die Endkundendaten sind grundsätzlich verschlüsselt und können durch MOUNT10 nicht eingesehen werden. Ausgenommen sind die E-Mail-Adressen sowie die Betreffzeile der empfangenen und versendeten Emails und Dateinamen in OneDrive, welche – wie bei Microsoft auch – aus technischen Gründen unverschlüsselt bleiben. Für Entra-ID Backup werden weitere Daten unverschlüsselt gespeichert (Details vgl. <https://helpdesk.redstor.com/support/solutions/articles/4000219824-1554-how-to-backup-and-recover-microsoft-entra-id#What-is-supported?>). Die attraktiven Konditionen des MOUNT10 C2C Services können nur dann aufrechterhalten werden, wenn die Kunden alle Microsoft 365 User die bei Microsoft erfasst sind, bzw. alle Google Workspace User die bei Google erfasst sind, auch mit MOUNT10 sichern. Daher ist es für Kunden und/oder Partner verpflichtend das so umzusetzen. Nur einzelne User aus einer Anzahl Microsoft 365 User, bzw. Google Workspace User, zu sichern ist ein Kündigungsgrund. MOUNT10 rechnet mit einem Durchschnittsvolumen über eine grössere Anzahl User, da die Selbstkosten stark von der gespeicherten Backup Datenmenge abhängen. Für die sichtbaren Daten sichert MOUNT10 dem Kunden zu, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen von Art. 9 DSGVO vollumfänglich einzuhalten. Gleiches gilt für S3 und Proxmox, falls der Kunde vertragswidrig keine Verschlüsselung der Daten verwendet. MOUNT10 verpflichtet sich die Daten, als besonders schützenswerte Daten sicher aufzubewahren bzw. zu bearbeiten. MOUNT10 verpflichtet sich alle nötigen Massnahmen technischer und organisatorischer Natur zu treffen, um die Datensicherheit und den Datenschutz zu gewährleisten. Weitere Details können unter <https://mount10.ch/tom> entnommen werden. Eine Verletzung der Datensicherheit wird umgehend nach Kenntnis an die vom Kunden ernannte Verbindungsperson gemeldet. Erfolgt eine Veränderung der Dienstleistungspartner, so informiert der MOUNT10 den Kunden vorgängig. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn der Kunde gegen die Mitteilung von MOUNT10 nicht innert 20 Tagen schriftlich interveniert. Intervenierte der Kunde aus sachlichem Grund, so ermöglicht MOUNT10 dem Kunden, den Vertrag ausserordentlich aufzuheben. Die Parteien einigen sich im Einzelfall auf die entsprechenden Details.

12. Gültigkeit, Preise und Verrechnung: Alle Offerten von MOUNT10 haben eine Gültigkeit von 30 Tagen, sofern keine andere Frist verabredet ist und sind klar als solche erkennbar. Die Preise verstehen sich grundsätzlich exkl. Mehrwertsteuer in Schweizerfranken. Alle Preisangaben auf Preislisten oder Prospekten sind (falls nicht ausdrücklich vermerkt) unverbindlich und können durch MOUNT10 jederzeit angepasst werden. Nicht benutzte oder nur teilweise benutzte Dienstleistungen werden nicht rückvergütet. Die Zahlungskonditionen sind im Service-Konfigurator festgehalten. MOUNT 10 stellt den Kunden die vereinbarten Dienstleistungen gemäss Offerte, Leistungsbeschreibung und/oder Preislisten in Rechnung (gesamthaft Vergütung). Die Vergütung ist ab Vertragsabschluss geschuldet und vor Leistungsbeginn mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen ab Rechnungsdatum (Verfalltag) ohne Abzüge oder Verrechnung zu begleichen. Für Mahnungen und weitere Inkasso-Leistungen wie Betreibungen etc. kann eine Pauschale von CHF 50 berechnet werden.

13. Eigentums- und Urheberrechte: MOUNT10 behält zu jeder Zeit das vollständige Eigentum und/oder andere Rechte an den gelieferten Soft- und Hardwarekomponenten. Der Kunde erhält keine dinglichen Rechte (Eigentum, Pfand oder Retentionsrecht) an den von MOUNT10 gelieferten Komponenten und verzichtet auf solche Rechte. Der Kunde erhält einzig das Nutzungsrecht für die gelieferten Soft- und Hardwarekomponenten während der Vertragsdauer. Nach Vertragsende erlischt jede Befugnis des Kunden, die Hard- oder Software zu nutzen, zu übertragen, zu kopieren oder in anderer Weise zu verwenden. Die Eigentums-, Urheber-, Warenzeichen- und/oder Lizenzrechte an Soft- und Hardwarekomponenten, Zeichen, Logos Websites und sonstigen Unterlagen und Daten von MOUNT10 verbleiben ausschliesslich bei MOUNT10. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software ganz oder teilweise zu ändern, zu kopieren, zurückzuentwickeln (Reverse Engineering), in die Bestandteile zu zerlegen, zu leasen, zu verkaufen, zu verpfänden, oder sonst wie den Quellcode herzuleiten oder die Software als Grundlage für die Erstellung anderer Softwareprogramme, abgeleiteter Werke oder sonst auf eine Weise zu verwenden, welche die Rechte der MOUNT10 oder Dritter verletzen könnten. Der Kunde kann jedoch zu Sicherungs- und Archivierungszwecken von der Software eine Kopie erstellen. Auf den Sicherungskopien sind alle Vermerke und Kennzeichen, einschliesslich Urheber-, Warenzeichen- und Lizenzrechte des Originals anzubringen. MOUNT10 ist berechtigt generelle, Ideen, Konzepte und Verfahren, welche im Rahmen der Ausarbeitung des MOUNT10-Services für den Kunden alleine oder zusammen mit dem Kunden-Personal entwickelt oder entdeckt hat, für gleiche oder ähnliche Projekte mit Dritten zu verwenden.

14. Gewährleistung: MOUNT10 übernimmt ausdrücklich eine Garantie für eine hohe Serviceverfügbarkeit von mindestens 99.7% pro Jahr (Basis 365 Tage x 24 Stunden; ausgenommen Technik und Internetzugang am Kundenstandort). Davon ausgenommen sind geplante Wartungen. Sie gewährleistet, dass die eingesetzte Hard- und Software nicht mit Mängeln behaftet ist, welche die Tauglichkeit zum vertragsgemässen Gebrauch aufheben oder erheblich mindern. MOUNT10 kann einen zu Recht beanstandeten Mangel nach eigener Wahl durch unverzügliche Beseitigung, Umgehung oder Neulieferung beheben. Schliesst MOUNT10 die Mängelbehebung nicht innerhalb angemessener Frist erfolgreich ab, so setzt ihr der Kunde eine Nachfrist. Nach erfolglosem Ablauf dieser Nachfrist kann der Kunde bei minder erheblichen Mängeln eine angemessene Herabsetzung der Vergütung verlangen, bei erheblichen Mängeln den Vertrag kündigen. Mängel sind innert 10 Tagen nach Entdeckung zu rügen. Die Gewährleistungsfrist beträgt 4 Wochen und gilt auch für verborgene Mängel.

15. Haftung: MOUNT10 schliesst jede Haftung soweit gesetzlich möglich und zulässig (gilt auch für Drittpersonen) aus. Da MOUNT10 keinen Zugriff auf die Kundeninfrastrukturen hat und auch die Kundendaten vollständig verschlüsselt sind, sind die Überwachungs- und Warnmöglichkeiten von MOUNT10 stark eingeschränkt. Die Verantwortung für eine erfolgreiche Datensicherung und Datenbearbeitung liegt deshalb allein beim Kunden. Im Falle höherer Gewalt, d.h. bei Eintritt von Ereignissen ausserhalb der Kontrolle der betroffenen Partei (wie beispielsweise bei behördlichen Anordnungen und Massnahmen, Strommangellage, Arbeitskonflikten, Fällen von Naturkatastrophen, Epidemien und Pandemien), welche die Leistungserfüllung wesentlich beeinträchtigen oder verunmöglichen, hat die betroffene Partei die andere Partei von der Art des betreffenden Ereignisses und seiner voraussichtlichen Dauer so rasch wie möglich schriftlich zu benachrichtigen. In diesem Fall ist die betroffene Partei berechtigt, die Erfüllung ihrer Leistung im Umfang der Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben, hat aber bei Dahinfallen des betreffenden Ereignisses die Leistungserbringung umgehend wieder aufzunehmen oder sie entfällt ganz. Die Parteien werden sich in guten Treuen bemühen, die Auswirkungen eines Ereignisses von höherer Gewalt so weit als möglich zu reduzieren.

16. Rolle eines Vertriebspartners: MOUNT10 Vertriebspartner (Vertriebspartner) sind in ihrer Tätigkeit unabhängig von MOUNT10 und nicht ermächtigt, MOUNT10 in irgendeiner Form zu vertreten oder für sie zu handeln. Vertriebspartner sind nicht Vertragspartei des vorliegenden Vertrages (dies gilt nicht für SWISS DATA BACKUP). Vertriebspartner sind von MOUNT10 speziell geschulte, externe Fachkräfte und stehen dem Kunden als Erstkontakt zur Verfügung.

17. Serviceerweiterungen: Serviceerweiterungen können jederzeit via myMOUNT10 (<https://my.mount10.ch>), den entsprechenden Vertriebspartner, per E-Mail (support@mount10.ch) oder Telefon (+41 41 726 03 28) bestellt werden.

18. Salvatorische Klausel: Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die restlichen Bestimmungen nicht. Es gelten anstelle der unwirksamen Bestimmungen dem Zweck der Vereinbarung entsprechende oder zumindest nahekommende Ersatzbestimmungen, welche die Parteien zu Erreichung des gleichen wirtschaftlichen Ergebnisses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Bestimmung gekannt hätten. Gleiches gilt für die Unvollständigkeit der Bestimmungen entsprechend.

19. Gerichtsstand und anwendbares Recht: Anwendbar ist schweizerisches Recht unter Ausschluss allfälliger Kollisionsnormen und des Wiener Kaufrechtsübereinkommens. Gerichtsstand sind die ordentlichen Gerichte im Kanton Zug (Schweiz).